

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Distance Learning, Digitalisierung & Didaktik“ im Rahmen der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V.

Präambel

Unter dem Dach der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) widmet sich die Arbeitsgemeinschaft „Distance Learning, Digitalisierung & Didaktik“ besonderen Formaten der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen. Der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft „Distance Learning, Digitalisierung & Didaktik“ und dem Verhältnis von Arbeitsgemeinschaft und den Gremien der DGWF liegt die nachfolgende Geschäftsordnung zugrunde. Die Arbeitsgemeinschaft ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung offen für neue Mitglieder.

Die Geschäftsordnung wird auf Grundlage der Satzung der DGWF i. d. F. vom 15.09.2022, insbes. des § 10 Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen, Abs. (4), erlassen.

§ 1 Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Distance Learning, Digitalisierung & Didaktik (AG-3D) hat konzeptionelle und didaktische Aspekte von Studium, Lehren und Lernen in der wissenschaftlichen Weiterbildung zum Gegenstand ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder der AG-3D verfolgen durch den Zusammenschluss insbesondere die Ziele,

- eine Plattform zu bilden für die Diskussion aller theoretischen und praktischen Dimensionen von originären Lehr- und Lernformen der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere mediengestützten Formen, Varianten des Fernstudiums und des offenen Lernens an Hochschulen („Distance Learning“),
- theoretische und praktische Implikationen für Individuen und Organisationen in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu thematisieren, die durch den digitalen Wandel hervorgerufen werden („Digitalisierung“),
- das Wissen und Verständnis für didaktische Aspekte und Fragen im Bereich wissenschaftlicher Weiterbildung zu fördern („Didaktik“).
- in den genannten Themenfeldern den Austausch mit anderen Organisationen und Fachgesellschaften zu fördern und die DGWF zu vertreten.

§ 2 Organe der AG-3D

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecherrat.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der AG-3D treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen, Workshops und Videokonferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den themenbezogenen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der AG-3D statt. Für die Durchführung der Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen der Satzung der DGWF, insbesondere § 8, Abs. (7).
3. Der bzw. die Vorsitzende des Sprecherrates bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Sprecherrates. Anregungen von Mitgliedern der AG-3D sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, es sei denn die Entscheidung obliegt dem Sprecherrat, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,
 - Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der beiden stellv. Vorsitzenden des Sprecherrates,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecherrates,
 - Empfehlung über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
 - Beschluss über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach § 5 Abs. 3.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. von der Vorsitzenden des Sprecherrates einberufen und geleitet, es sei denn die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.
6. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgte.
8. Im Falle von Abstimmungen hält jedes Mitglied der AG-3D eine Stimme. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind jedoch nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über die Beschlüsse enthält. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin werden vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist dem geschäftsführenden Vorstand der DGWF zuzustellen.

§ 4 Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Sprecherrates werden von der Mitgliederversammlung der AG-3D für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Das ist nicht erforderlich, solange der Sprecherrat aus mindestens drei Personen besteht.
4. Dem Sprecherrat obliegt es, die Geschäfte der AG-3D zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der bzw. die Vorsitzende des Sprecherrates vertritt die AG-3D innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
6. Der Sprecherrat wird von seinem bzw. seiner Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Der bzw. die Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellv. Vorsitzenden ab.
7. Der Sprecherrat kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Sprecherrates diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Dem bzw. der Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecherrates und der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AG-3D sind natürliche Personen. Gemäß § 5 (Mitgliedschaft) und § 10 (Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen) der Satzung der DGWF können persönliche Mitglieder und institutionelle Mitglieder, sowohl als ordentliche als auch assoziierte Mitglieder mitwirken. Institutionelle Mitglieder entsenden vertretungsberechtigte Personen.
2. Das Stimmrecht bei Entscheidungen sowie das aktive und passive Wahlrecht sind beschränkt auf ordentliche Mitglieder der DGWF gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung. Jedes persönliche und institutionelle Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft in der AG-3D wird durch schriftliche Erklärung erworben, in der Regel durch Angabe bei Eintritt in die DGWF.
4. Die Mitgliedschaft in der AG-3D endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Sprecherrates.

§ 6 DGWF und AG-3D

1. Die AG-3D wird gegenüber dem DGWF-Vorstand von dem bzw. von der Vorsitzenden des Sprecherrates vertreten. Er bzw. sie soll nach Maßgabe der Tagesordnung von dem bzw. von der Vorsitzenden der DGWF zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen werden.
2. Beschlüsse der AG-3D und ihres Sprecherrates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand.
3. Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem AUE-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen
auf der Gründungsversammlung der Arbeitsgemeinschaft
am 11. Februar 1995 zu Oldenburg,
zur Abänderung empfohlen in der 5. Mitgliederversammlung
am 25. März 1999 zu Koblenz,
zur Abänderung empfohlen in der Mitgliederversammlung vom
17.06.2011 in Brandenburg,
zur Abänderung empfohlen in der Mitgliederversammlung am 24.06.2024

Vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium in
der geänderten Fassung genehmigt auf der Vorstandssitzung
am 10.09.2024 in Konstanz.